

**Kolloquium „Aktuelles Zivilrecht für Examenskandidaten“****Alle Fälle**

Die nachfolgende Fallsammlung ist von 219-240 durchnummeriert. Die Zählung schließt an die Sammlung der von Prof. Eckardt vom Sommersemester 2006 bis Sommersemester 2009 behandelten Fälle an.

**Fall 219** (BGH, Urteil vom 12. August 2009, VIII ZR 254/08, NJW 2009, 3153; vgl. Anmerkung von Beate Gsell, ZJS 2009, 730; ArbBl. 1.1): Im Dezember 2005 kauft K bei Gebrauchtwagenhändlerin V einen Mercedes SL 230, Baujahr 1966. Im Frühjahr 2006 sucht K die V erneut auf und beanstandet Mängel am Motor des Wagens. K erklärt V, er bestehe auf der umgehenden Beseitigung der Mängel, andernfalls werde er eine andere Reparaturwerkstatt beauftragen. V erwidert, sie werde sich umgehend um die Sache kümmern. Sie werde K anrufen, sobald die Reparatur durchgeführt werden könne. Nachdem K einige Wochen nichts von V gehört hat, lässt er den Motorschaden zum Preis von €2.200,- in der Werkstatt des X beheben. *Kann K diesen Geldbetrag von V ersetzt verlangen?*

**Fall 220** (BGH, Urteil vom 12. August 2009, XII ZR 76/08; vgl. auch Urteil vom 11. September 2002, XII ZR 187/00, NJW 2002, 3389; ArbBl. 1.2): M schließt im Januar 2006 mit V einen Mietvertrag über ein Ladenlokal ab. Die Miete soll monatlich €1.000,- betragen. M übernimmt die Räume ab Februar 2006 und vermietet sie für eine Monatsmiete von €2.000,- unmittelbar an U weiter, der in dem Lokal einen Buchladen betreibt. Die Untervermietung ist M laut Mietvertrag gestattet. Im Dezember 2006 schließt V einen formgerechten Kaufvertrag über das Ladenlokal mit Frau K. In dem Vertrag wird vereinbart, dass K schon ab Januar 2007 unabhängig von ihrer Eintragung in das Grundbuch in alle Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag eintreten soll. Von dieser Vereinbarung hört M erst Mitte März 2007, als K das Mietverhältnis zum 30.09.2007 kündigt. M hält die Kündigung für unwirksam. Er zahlt die Miete künftig an K, sieht aber keinen Anlass, an der Vereinbarung mit U etwas zu ändern. Erst zum 30.09.2009 beendet M einvernehmlich das Untermietverhältnis mit U und gibt das Ladenlokal an K, die seit 1. Februar 2009 im Grundbuch eingetragen ist, heraus. *Kann K von M für die Zeit von Oktober 2007 bis September 2009 die Untermietzahlungen (abzüglich der von M gezahlten Miete) verlangen, die M von U erhalten hat?*

**Fall 221** (BGH, Urteil vom 23. Juli 2009, VII ZR 151/08, NJW 2009, 2877; vgl. Anmerkung in NJW Spezial 2009, 604 und von Wolfgang Voit, LMK 2009, 291387;

ArbBl. 1.3): B bestellt bei U Bauteile für eine Siloanlage zum Gesamtpreis von €50.000,-. Die Bauteile (Dammwände, Stützen und Zugstangen) werden nach den Vorgaben der B speziell angefertigt und sollen von U direkt nach Russland geliefert werden, wo B die Siloanlage im Auftrag eines Kunden errichtet. Nach Errichtung stellt sich heraus, dass die von U gelieferten Teile nicht die erforderliche Blechdicke haben und deshalb leicht verbeult werden können. Bei einer Kontrolle der Bauteile unmittelbar nach Lieferung hätte dieser Fehler sofort entdeckt werden können. *Kann B von U die Lieferung mangelfreier Bauteile verlangen?*

**Fall 222** (BGH, Urteil vom 15. Juli 2009, VIII ZR 307/08; vgl. Anmerkung von Martin Häubelein, ZJS 2009, 724; ArbBl. 1.4): S nimmt zum Wintersemester 2006 ihr Studium in Trier auf. Sie mietet daher ein Zimmer mit Küche und Bad von V zum Preis von monatlich €500,-. Im Mietvertrag heißt es: „Das Mietverhältnis beginnt am 1. 10. 2006. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Dauer. Es wird vereinbart, dass das Recht zur ordentlichen Kündigung für beide Parteien bis zum 30.09.2008 ausgeschlossen ist“. Da V nur einen „solventen Schuldner“ als Mieter akzeptieren will, wird der Mietvertrag auch von P, dem Vater der S unterschrieben. Im Juni 2007 erhält V einen Brief von P, in dem dieser wegen „der durchweg unzumutbaren gesundheitsgefährdenden hygienischen Zustände im Eingangsbereich“ den Mietvertrag zum 31. August 2007 kündigt. Der Brief ist von P mit dem Zusatz „i. A.“ unterschrieben. S sendet Anfang August den Wohnungsschlüssel an V und zahlt ab September 2007 keine Miete mehr. Tatsächlich hielt sich der Zustand des Eingangsbereichs durchweg noch im Rahmen des Zumutbaren. V findet erst zum 1. Oktober 2008 einen Nachmieter. *Kann V von S und/oder P die Zahlung der Miete für die Zeit von September 2007 bis September 2008 verlangen?*

**Fall 223** (BGH, Urteil vom 30. Juni 2009, VI ZR 266/08, NJW 2009, 3233, ArbBl. 2.1): Landwirtin B hält eine Rinderherde. Am 30. Januar 2006 dringt ein Hund in die Koppel ein. Fünf Jungrinder geraten in Panik. Vier der Rinder brechen an einer Stelle aus der Koppel aus, an der der Zaun schadhaft ist. Ob B den Schaden am Zaun bei einer ordnungsgemäßen Kontrolle hätte feststellen können, bleibt unklar. Die vier Rinder werden rasch wieder eingefangen. Das fünfte Tier überspringt den Zaun an einer anderen Stelle. Weil B damit beschäftigt ist, die anderen vier Rinder zu verfolgen, kann das fünfte Rind auf eine Verkehrsstraße laufen und kollidiert kurz darauf mit dem PKW des G. An dem PKW entsteht ein Sachschaden in Höhe von €5.400,-. *Kann G von B Ersatz dieses Schadens verlangen?*

**Fall 224** (BGH, Urteil vom 16. Juni 2009, VI ZR 266/08, NJW 2009, 2952; vgl. die Anmerkung NJW Spezial 2009, 666; ArbBl. 2.2): O erwirbt im Mai 2007 einen PKW. Im Oktober 2007 wird der Airbag auf der Fahrerseite beim Durchfahren eines Schlaglochs ausgelöst. O erleidet dadurch eine Verletzung der Halsschlagader und in der Folge eine Hirnblutung. Im Jahr 2007 war der Unternehmensleitung der Firma T, die den PKW des O hergestellt hat, bekannt, dass sich Fehlauflösungen von Airbags durch zusätzliche Aufprallsensoren vermeiden ließen. Diese Technik wurde aber von den meisten großen Automobilherstellern (und auch von T) noch nicht eingesetzt. *Kann O von T ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen?*

**Fall 225** (BGH, Urteil vom 1. Oktober 2009, III ZR 18/09; ArbBl. 2.3): O wird im Jahr 2005 zu einer insgesamt zwölfjährigen Gesamtfreiheitsstrafe wegen schweren Raubes verurteilt. Im Jahr 2008 wird er für insgesamt sechs Monate mit einem weiteren Strafgefangenen zusammen in einer 9,09 m<sup>2</sup> großen Gemeinschaftszelle untergebracht. Die in der Zelle befindliche Toilette ist lediglich durch einen Sichtschutzvorhang abgetrennt. O verlangt vom Land T als Betreiber des Gefängnisses ein Schmerzensgeld in Höhe von €3.000,- wegen menschenunwürdiger Unterbringung. Das Land T erklärt, von einer menschenunwürdigen Unterbringung könne keine Rede sein. Jedenfalls fehle es an einem Verschulden der handelnden Justizbeamten, denn aufgrund der räumlichen Verhältnisse in der Haftanstalt habe eine größere Zelle nicht zur Verfügung gestanden. Im Übrigen werde die Aufrechnung mit der Forderung des Landes auf Bezahlung der Strafverfahrenskosten in Höhe von insgesamt €5.000,- erklärt, die O noch nicht beglichen habe. *Kann O von T Schmerzensgeld in Höhe von € 3.000,- verlangen?*

**Fall 226** (BGH, Urteil vom 30. Juni 2009, VI ZR 310/08, VersR 2009, 1136; ArbBl. 2.4): Die achtjährige T fährt auf ihrem Fahrrad auf einem Gehweg. Aus Unachtsamkeit stößt T an der linken Heckseite mit dem PKW des O zusammen, der auf einem neben dem Gehsteig liegenden Parkplatz abgestellt ist. An dem PKW entsteht ein Sachschaden von €950,-. *Kann O von T Schadensersatz in Höhe von € 950,- verlangen?*

**Fall 227** (LG Kaiserslautern, Urteil vom 28. Juli 2009, 2 O 234/08; ArbBl. 2.5): M mietet bei Firma V einen PKW Porsche 911 für eine zweiwöchige Deutschlandrundfahrt. In Punkt 4 der Vermietungsbedingungen der V heißt es: „Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, im Zusammenhang mit Motorsport oder zum Befahren von Rennstrecken, auch wenn diese für Test- und Übungsfahrten freigegeben sind“. Außerdem

ist im Mietvertrag vorgesehen, dass der Mieter von jeder Haftung für Beschädigungen des gemieteten Fahrzeugs – abgesehen von einem Selbstbehalt in Höhe von €950,- – freigestellt wird. Diese Haftungsfreistellung soll jedoch nicht gelten, soweit der Schaden vom Mieter vorsätzlich oder grobfahrlässig oder unter Verstoß gegen die Nutzungsbeschränkungen nach Punkt 4 der Vermietungsbedingungen verursacht wird. In den Vermietungsbedingungen ist vorausgesetzt, dass die genannte Haftungsfreistellung nur gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts gewährt wird. Für den von M gemieteten Wagen gilt allerdings der Fun Cars Basic Tarif, bei dem die Haftungsfreistellung zur Basisleistung gehört. – Während seiner Deutschlandreise nimmt M an einer Touristenfahrt auf dem, Nürburgring teil. In der Kurve „Hohe Acht“ verliert er die Kontrolle über das Fahrzeug und kommt von der Fahrbahn ab. An dem Mietwagen entsteht ein Sachschaden in Höhe von €50.000,-. *Kann V von M Schadensersatz in Höhe von € 50.000,- verlangen?*

**Fall 228** (BGH Urteil vom 15. September 2009, VI ZA 13/09, NJW 2009, 3508; ArbBl. 3.1): K und B geraten am 27. Juni 2009 in eine tätliche Auseinandersetzung. K bricht B den Kiefer und wird dann von einem Faustschlag des B so getroffen, dass er eine Gehirnerschütterung erleidet. K fordert von B ein angemessenes Schmerzensgeld. B entgegnet, er habe gegebenenfalls Anspruch auf ein Schmerzensgeld in etwa gleicher Höhe. Daher höben sich die Ansprüche wohl auf. *Kann K von B ein Schmerzensgeld verlangen?*

**Fall 229** (BGH, Urteil vom 19. Juni 2009, V ZR 93/08, NJW 2009, 2674; vgl. die Anmerkung von Katharina Hilbig, ZJS 2009, 559; Florian Faust, JuS 2009, 863; Stephan Lorenz LMK 2009, 286449; ArbBl. 3.2): K kauft im Januar 2007 von V ein bebautes Grundstück. Das Gebäude wird als Lager- und Bürogebäude benutzt und ist an M vermietet. Im Kaufvertrag heißt es unter anderem: „Der Verkäufer garantiert, dass der gegenwärtigen Grundstücksnutzung keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, dass insbesondere also der gegenwärtige Baustand formell und materiell bauordnungsgemäß ist“. Im Herbst 2007 zieht M – nach ordnungsgemäßer Beendigung des Mietverhältnisses – aus. A ist daran interessiert, das Gebäude ab Januar 2008 als neuer Mieter zu nutzen. Sie unterzeichnet einen unbefristeten Mietvertrag, demzufolge der monatliche Mietzins €5.000,-betragen soll und K garantiert, dass das Gebäude als Büro- und Lagergebäude genutzt werden kann. Bevor K den Vertrag gleichfalls unterzeichnet stellt sich jedoch heraus, dass die Nutzung des Gebäudes als Bürogebäude nicht mit dem geltenden Bebauungsplan im Einklang steht. Daher nimmt K von der Unterzeichnung des Mietvertrages Abstand. Erst ab Januar 2009 kann K das Gebäude an B vermieten, der es

als reines Lagergebäude nutzt und sich zur Zahlung eines Mietzinses in Höhe von monatlich €4.000,- verpflichtet. *Kann K von V für das Jahr 2008 den entgangenen Mietzins ersetzt verlangen?*

**Fall 230** (BGH, Urteil vom 16. Juni 2009, XI ZR 539/07, NJW 2009, 2671; vgl. Anmerkung von Ulrich Krüger, NJW 2009, 2671; ArbBl. 3.3): L erwirbt im Jahr 2002 eine Eigentumswohnung. Zur Finanzierung des Kaufpreises von €151.000,- nimmt L ein Darlehen bei B auf. Der Darlehensvertrag wird von G, der Lebensgefährtin des L, als „Mitarlehensnehmerin“ unterzeichnet. G hat zur Zeit der Unterzeichnung des Darlehensvertrages ein monatliches pfändbares Einkommen von €700,-. Die monatliche Zinslast aus dem Darlehensvertrag beträgt €820,-. – Ferner bestellt L zugunsten der B an dem Grundbesitz eine erstrangige Grundschuld über die Kreditsumme nebst Zinsen und Nebenleistungen. In den Darlehensverbindungen heißt es unter anderem: „13.1 Die unter Verwendung des Vordrucks der Bank einzuräumende Grundschuld dient zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Bank aus dem Darlehensverhältnis einschließlich etwaiger Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung, Schadensersatz und Nichtabnahme des Darlehens sowie aus anderen – auch künftigen – Geschäftsverbindungen. ... 15.1 Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner“. Nach der Trennung von L im Jahr 2008 klagt G gegen B auf Feststellung, dass gegen sie keine Ansprüche aus dem Darlehensvertrag bestehen. *Zu Recht?*

**Fall 231** (BGH, Urteil vom 8. Oktober 2009, III ZR 93/09, ArbBl. 3.4): B sucht einen Partner. Daher entschließt sie sich, die Dienste der U-Videopartner GmbH in Anspruch zu nehmen. Am 20. Juli 2009 wird – nach einem Vorgespräch mit einer Mitarbeiterin der U – ein zehnminütiges Video von B aufgenommen. Das Video kann von allen Kunden der U eingesehen werden. Ebenso kann B Videos anderer Kunden ansehen. Hat ein Kunde Interesse, einen anderen Kunden zum Zweck der Anbahnung einer Partnerschaft kennen zu lernen, so kann er ihm über U eine Einladung zukommen lassen. Nach den Geschäftsbedingungen der U werden bei Aufnahme des Videos Gebühren von €4.750,- fällig. Diese Gebühren entfallen nach den Geschäftsbedingungen zu 25% auf das „analytische Vorgespräch“, zu 50% auf die Herstellung des Videos und zu 25% auf die Einstellung des Videos in die Videobibliothek der U. In der Bibliothek verbleibt das Video unbegrenzt. Für das Aussprechen einer Einladung an einen Kunden werden Kosten von je €25,- fällig. Weitere Kosten fallen nicht an. Nach einem Monat erklärt B, sie kündige ihre Mitgliedschaft im Vermittlungssystem der U. *Kann B von U die Rückzahlung der gezahlten €4.750,- verlangen?*

**Fall 232** (BGH, Urteil vom 16. September 2009, VIII ZR 243/08, ZIP 2009, 2158; vgl. die Anmerkungen von Markus Artz, ZJS 2009, 570; Hans Christian Schwenker, IBR 2009, 699; ArbBl. 4.1): K kauft bei Autohändlerin V einen gebrauchten PKW zum Preis von €5.000,-. Nachdem er mit dem PKW insgesamt 36.000 km zurückgelegt hat, stellt K fest, dass in dem PKW nicht zugelassene Bauteile (Auspuff, Felgen und Reifen) eingebaut sind. Darauf setzt er der V eine Frist von einem Monat zur Behebung dieser Mängel. V meldet sich nicht bei K. Daher erklärt K den Rücktritt vom Vertrag und fordert die Rückzahlung von €5.000,- Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW. V will allenfalls etwa €2.000,- zurückzahlen und verweist darauf, dass K den Wagen in erheblichem Umfang genutzt habe. *Kann K von V die Zahlung von € 5.000,- verlangen?*

**Fall 233** (BGH, Urteil vom 16. Oktober 2009, V ZR 203/08; vgl. die Anmerkung von Hans Christian Schwenker, IBR 2009, 3662; ArbBl. 4.2): K kauft im Dezember 2006 zum Preis von €35.000,- von V eine Eigentumswohnung. Nach dem notariellen Kaufvertrag soll nur ein Teil des Kaufpreises (€20.000,-) an V gezahlt werden. Der restliche Kaufpreisanspruch soll dadurch abgegolten werden, dass K bestimmte – dringend erforderliche – Renovierungsarbeiten in der Wohnung durchführt. Dazu ist im Kaufvertrag vereinbart: „Die Arbeiten müssen bis zum 31. August 2007 insoweit fertig gestellt sein, dass von den Baumaßnahmen für die übrigen Hausbewohner keine unzumutbaren Belästigungen ausgehen. Bei Fristüberschreitung wird eine Vertragsstrafe von €500,- je angefangenen Monat fällig“. – Im Januar 2007 zahlt K an V €20.000,- und nimmt die Wohnung in Besitz. Die Eintragung ins Grundbuch soll nach der Vereinbarung im Kaufvertrag erst erfolgen, wenn die Renovierungsarbeiten fertiggestellt sind. Im September 2007 stellt V fest, dass nicht sämtliche vereinbarte Renovierungsarbeiten erledigt sind. Durch ein Sachverständigengutachten wird festgestellt, dass die noch ausstehenden Arbeiten nicht mit unzumutbaren Belästigungen für die übrigen Hausbewohner verbunden wären. V ist gleichwohl der Ansicht, dass K ihre vertraglichen Pflichten verletzt hat. Am 30. September 2007 fordert sie K auf, umgehend, spätestens aber bis zum 31.10. 2007 sämtliche Renovierungsarbeiten abzuschließen. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist erklärt V am 1.12.2007 den Rücktritt von dem Kaufvertrag. *Wie ist die Rechtslage?*

**Fall 234** (BGH, Urteil vom 17. September 2009, Xa ZR 40/08, NJW 2009, 3570; vgl. die Anmerkung von Hans Christian Schwenker, IBR 2009, 3632; ArbBl. 4.3): K bucht bei der Fluggesellschaft Billy Gear AG einen Flug von Frankfurt (JWD Airport) nach London (Faraway) zum Preis von €0,99 zuzüglich Gebühren in Höhe von €25,-. Nach den

Geschäftsbedingungen der Billy Gear AG kann der Flugpreis nur per Kreditkarte oder per Lastschriftverfahren bezahlt werden. Im Fall einer Rücklastschrift (z.B. wegen zu geringem Kontostand) kann der Flugpreis noch unmittelbar vor dem Abflug bar entrichtet werden. Für diesen Fall heißt es jedoch in den Geschäftsbedingungen: „Im Fall einer Rückbelastung berechnen wir für unseren dadurch verursachten zusätzlichen Aufwand und die uns dadurch entstehenden Kosten von Ihnen eine Rückbelastungspauschale in Höhe von €50,-, sofern Sie die Rückbelastung zu vertreten haben und uns nicht nachweisen, dass uns dadurch kein oder lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist“. Mit dieser Regelung will die Billy Gear AG die erheblichen Kosten, die ihr durch die Bearbeitung von Rücklastschriften entstehen, auf diejenigen Kunden überwälzen, die sie verursachen. Die Kosten für das Personal, das am Flughafen Frankfurt (JWD) mit der Bearbeitung solcher Fälle beschäftigt ist, betragen pro betroffenen Kunden etwa €41,-. – Da das Konto der K bei der Flugbuchung schon erheblich überzogen ist, verweigert die Bank der K die Einlösung der Lastschrift. Daher fordert die Billy Gear AG von K die Bezahlung von €50,-. Zu Recht?

**Fall 235** (BGH, Urteil vom 14. Oktober 2009, VIII ZR 272/08; vgl. die Anmerkung von Olaf Riecke, IMR 2009, 315; ArbBl. 5.1): M hat von V eine Wohnung gemietet. Die monatliche Miete beträgt €750,-. Nach einiger Zeit überweist M monatlich nur noch €500,-. Sie ist der Meinung, sie sei wegen der Belästigung durch Baulärm berechtigt, die Miete in diesem Umfang zu kürzen. V ist der Auffassung, dass der Baulärm keine wesentliche Belästigung der M darstellt und diese daher keinesfalls zu einer Minderung der Miete berechtigt. Nach einigen Monaten erhebt V gegen K Klage auf Räumung der Wohnung. Als sich abzeichnet, dass V den Prozess gewinnen wird, erklärt sich M mit einem Vergleich einverstanden. Nach dem Vergleich sind die Parteien darüber einig, dass M bei V mit insgesamt €1.750,- im Rückstand ist. M verpflichtet sich, künftig die Miete pünktlich zu zahlen und zusätzlich ihre Mietschulden in monatlichen Raten von €250,- zu begleichen. Sämtliche Zahlungen sollen jeweils am dritten Werktag des Monats fällig sein. Weiter ist vereinbart: „Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes an. Sollte M hinsichtlich der monatlichen Raten von €250,- länger als 14 Tage in Verzug geraten, verpflichtet sich M bereits jetzt, die Wohnung innerhalb von acht Wochen ab Eintritt des Verzuges vollständig zu räumen und geräumt an V herauszugeben“. M zahlt zunächst pünktlich. Im November 2008 werden jedoch nur die Miete und ein Betrag von €100,- rechtzeitig überwiesen, weil M sich beim Ausfüllen des Überweisungsauftrages verschrieben hat. Erst Mitte Dezember

gehen die für November fehlenden €150,- bei V ein. V will aus dem Vergleich die Zwangsvollstreckung der Räumungsverpflichtung betreiben und erhält dazu die erforderliche Vollstreckungsklausel. *Was kann M gegen die drohende Zwangsvollstreckung unternehmen?*

**Fall 236** (BGH, Urteil vom 30. Oktober 2009, V ZR 253/08; ArbBl. 5.2): K ist Fußballfan. Er besitzt eine Dauerkarte für alle Heim- und Auswärtsspiele des FC Bayern München in der Saison 2005/2006. Bei einem Auswärtsspiel des FC Bayern in Duisburg wird K am 25. März 2006 nach dem Spiel in Polizeigewahrsam genommen, weil er sich in einer Gruppe von Fans befindet, die sich eine Auseinandersetzung mit Fans des MSV Duisburg liefern. Die Staatsanwaltschaft nimmt gegen K Ermittlungen wegen Landfriedensbruchs auf. Kurz darauf erteilt der Vorstand des MSV Duisburg dem K ein für zwei Jahre geltendes Stadionverbot für das Stadion des MSV Duisburg und die Stadien aller anderen Bundesligavereine. Das Stadionverbot beruht auf Richtlinien des DFB zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten, die von allen Profifußballvereinen im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens anerkannt wurden und durch die sich die Vereine gegenseitig zur Verhängung von Stadionverboten bevollmächtigen, wenn gegen einen Fan staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen Landfriedensbruchs oder ähnlicher Delikte eingeleitet werden. Das Ermittlungsverfahren gegen K wird später nach § 153 StPO eingestellt. Gleichwohl bleibt das Stadionverbot bestehen. K klagt gegen den MSV Duisburg auf Aufhebung des Verbots. Über die Klage ist bei Auslaufen des Stadionverbots im Jahr 2008 noch nicht entschieden. 1. *Was kann K unternehmen, um klären zu lassen ob das Verbot zu Recht ausgesprochen wurde?* – 2. *Welche Ansprüche stehen K gegen den FC Bayern München im Hinblick darauf zu, dass er an den restlichen Spielen des FC Bayern in der Saison 2006/2007 nicht mehr teilnehmen kann?*

**Fall 237** (BGH, Beschluss vom 22. Oktober 2009, III ZR 250/08; ArbBl. 5.3): E lässt im Jahr 1994 auf ein ihm gehörendes Grundstück eine Eigentümergrundschuld über €100.000,- eintragen. Im Jahr 1995 tritt er die Grundschuld durch öffentlich beglaubigte Abtretungserklärung und Übergabe des Grundschuldbriefs an B ab. Im Jahr 2006 bewilligt E eine Buchgrundschuld zugunsten der C in Höhe von €150.000,-. Nach Eintragung dieser Grundschuld vereinbaren E und C – wie zuvor geplant – einen Rangrücktritt: E, der im Grundbuch immer noch als Inhaber der 1994 eingetragenen Grundschuld verzeichnet ist, bewilligt den Vorrang der zugunsten der C neu eingetragenen Grundschuld. Die Vereinbarung des Rangrücktritts wird von Notar N beurkundet. Bald darauf legt N seine Urkunde dem Grundbuchamt zwecks Eintragung des Rangrücktritts in das Grundbuch vor.

Dabei weist N darauf hin, dass er den Grundschuldbrief zu der Grundschuld aus dem Jahr 1994 nicht vorlegen könne. Dieser befinde sich nach seiner Kenntnis schon wegen einer anderen Angelegenheit beim Grundbuchamt. Es kommt zur Eintragung des Rangrücktritts, ohne dass auffällt, dass die Grundschuld von 1994 an B abgetreten wurde. Kurz darauf gerät E in Zahlungsschwierigkeiten. Bei der Verwertung des Grundstücks erhält C auf ihre Grundschuld den vollen Betrag. B geht leer aus. *Welche Ansprüche hat B gegen C?*

**Fall 238** (BGH, Urteil vom 30. September 2009, VIII ZR 7/09; vgl. die Anmerkung von Markus Artz, ZJS 2009, 719; ArbBl. 6.1): Die selbständige Rechtsanwältin R bestellt über den Internetshop lamplight24.de eine Wohnzimmerlampe zum Preis von €700,-. Als Lieferadresse gibt sie „Anwaltskanzlei R“ und ihre berufliche Anschrift an, obgleich sie die Lampe für ihre Privatwohnung anschaffen möchte. Eine Belehrung über Widerrufsrechte erfolgt nicht. Zwei Monate nach Bezahlung und Erhalt der Lampen erklärt R, sie widerrufe den Kaufvertrag und verlange die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückerstattung der Lampen. *Kann R die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?*

**Fall 239** (BGH, Urteil vom 11. November 2009, XII ZR 210/05; vgl. die Anmerkung von Wolfgang Litzenger, Beck Fachdienst Erbrecht 2009, 294984; ArbBl. 6.2): M mietet von E ein Ladengeschäft für €400,-/Monat. Dies ist – gemessen an der Größe des Geschäfts und der Lage des Geschäftslokals – eine sehr günstige Miete. Im Jahr 2007 stirbt E. Er hinterlässt kein Testament. Seine nächsten Angehörigen sind seine Ehefrau F und seine Söhne S und T. F und S beschließen, das Mietverhältnis mit M zu beenden. T, der mit M eng befreundet ist, ist dagegen. Gleichwohl erklärt F „im Namen der Erbengemeinschaft“ gegenüber M die Kündigung. *Muss M das Ladengeschäft räumen?*

**Fall 240** (BGH, Urteil vom 27. Oktober 2009, VI ZR 296/08; ArbBl. 6.3): T und O spielen Fußball. Bei einem Spiel zwischen den Mannschaften des O und des T erleidet O nach einem Zweikampf mit T einen Schienbeinbruch. Wie es dazu kam, bleibt ungeklärt. T behauptet, beide, T und O hätte gleichzeitig versucht, den Ball zu spielen. Er, T, habe den Ball zuerst erreicht; O sei bei dem Versuch zu Fall gekommen, den Ball noch zu erreichen. O behauptet, T sei ihm von hinten in die Beine gesprungen als der Ball schon aus dem Spiel war. *Kann O von T, der eine Haftpflichtversicherung besitzt, Ersatz von Heilungskosten und Schmerzensgeld verlangen? Ändert sich etwas, wenn die Behauptungen des O zutreffen?*